

Richtlinie

des Kantonalen Steueramtes Nidwalden vom

07.02.2008

Gültigkeit:

Für alle offenen Veranlagungen

Aktualisierung (Step-up)

ab Steuerperiode 2016

Besteuerung von Verwaltungsgesellschaften**1. Gesetzliche Grundlagen****Art. 89 StG Verwaltungsgesellschaften**

¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer wie folgt:

1. Erträge aus Beteiligungen gemäss Art. 86 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne sind steuerfrei;
2. die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden ordentlich besteuert;
3. die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz ordentlich besteuert.

...

Art. 95 StG Verwaltungsgesellschaften

¹ Das steuerbare Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaften im Sinne von Art. 89 besteht aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen Reserven, den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven und jenem Teil der stillen Reserven, der im Falle der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.

...

Art. 100 StG Verwaltungsgesellschaften

Verwaltungsgesellschaften entrichten eine feste Kapitalsteuer von 0,1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber Fr. 500.-, höchstens jedoch Fr. 10'000.-.

2. Begriff Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaften sind Unternehmen, die in der Schweiz primär eine Verwaltungstätigkeit ausüben. Sie werden besteuert entweder als **Domizilgesellschaften** (Verwaltungstätigkeit ohne Geschäftstätigkeit in der Schweiz) oder als **gemischte Gesellschaften** (Verwaltungstätigkeit mit untergeordneter Geschäftstätigkeit in der Schweiz).

2.1 Begriff Verwaltungstätigkeit

Unter Verwaltungstätigkeit ist zunächst die Verwaltung derjenigen Güter zu verstehen, welche die Gesellschaft bereits besitzt und die sie ohne aktive inländische kommerzielle Tätigkeit dazu erwirbt. Aufgrund der Beschränkung der inländischen Aktivitäten auf die Verwaltung kann der Personaleinsatz in der Schweiz nicht besonders umfangreich werden.

In diesem Rahmen gelten als zulässige Tätigkeiten insbesondere:

- Verwaltung von Beteiligungen, Wertpapieren und Grundstücken
- Verwaltung und Verwertung von immateriellen Rechten
- Dienstleistungen gegenüber ausländischen Konzerngesellschaften
- Makler- und Kommissionsgeschäfte im Ausland
- Fakturierung und Inkasso
- Handelstätigkeit mit Einkauf und Verkauf im Ausland (Ausland-Ausland-Geschäfte)

2.2 Keine Geschäftstätigkeit in der Schweiz

Domizilgesellschaften dürfen in der Schweiz nicht geschäftsmässig in Erscheinung treten. Geschäftstätigkeiten haben sich sowohl auf Beschaffungs- als auch auf Absatzseite auf ausländischen Märkten abzuspielen.

Im Ausland ist jegliche Art von Geschäftstätigkeit erlaubt. Massgebend ist der Wirkungsort. Damit ist insbesondere die Durchführung von sogenannten Ausland-Ausland-Geschäften zulässig.

2.3 Ueberwiegend auslandsbezogene Geschäftstätigkeit

Gemischte Gesellschaften dürfen in der Schweiz eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben. Sie können eigenes Personal beschäftigen und eigene Büroräumlichkeiten nutzen. Neben einer Verwaltungstätigkeit ist auch eine Geschäftstätigkeit möglich. Die Geschäftstätigkeit muss aber überwiegend auslandsbezogen sein. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn mindestens 80 Prozent des Bruttoertrages aus ausländischer Quelle stammen und 80 Prozent des Aufwandes für die eigene oder durch Dritte erfolgte Leistungserstellung im Ausland anfällt. Die ertrags- und aufwandseitigen Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

3. Besteuerung

Die feste Gewinnsteuer beträgt 6 Prozent auf dem steuerbaren Reingewinn gemäss Spartenrechnung. Der steuerbare Reingewinn orientiert sich an folgender Spartenrechnung:

- Erträge aus Beteiligungen, sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei.
- Einkünfte aus der Schweiz werden ordentlich besteuert.
- Bei **Domizilgesellschaften** werden maximal 20 Prozent der Auslandeinkünfte ordentlich besteuert. Bei **gemischten Gesellschaften** werden zwischen 10 und

30 Prozent der Auslandseinkünfte ordentlich besteuert.

Als Rechtsform kommen Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen und Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften in Frage.

4. Spartenrechnung

Die Einkünfte werden in drei Sparten aufgeteilt. Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit diesen Erträgen in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von diesen Erträgen mittels direkter oder indirekter Methode abgezogen. Allgemeine Verwaltungskosten und Steuern können mittels einer Pauschale von maximal 25 Prozent der Sparte 2 zugeteilt werden. Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die das Doppelbesteuerungsabkommen die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt, werden nach Abzug des darauf entfallenden Aufwandes zum ordentlichen Tarif besteuert.

5. Statuswechsel / Step-up

Die Voraussetzungen der Verwaltungsgesellschaft müssen in jedem Geschäftsjahr erfüllt sein. Sind die Voraussetzungen in einem Geschäftsjahr nicht gegeben, entfällt für dieses Jahr eine Privilegierung, selbst wenn in einem späteren Jahr die Voraussetzungen wieder erfüllt werden (keine Toleranzfrist).

Bei einer Überführung einer juristischen Person in eine Verwaltungsgesellschaft sowie beim Wechsel in den Status einer Verwaltungsgesellschaft werden die stillen Reserven im Zeitpunkt des Übertrags festgehalten. Die steuerpflichtige Gesellschaft hat zu diesem Zweck eine Steuerbilanz zu erstellen. Eine allfällige spätere Besteuerung zum ordentlichen Tarif beschränkt sich auf den festgehaltenen Bestand an stillen Reserven, soweit sie im Zeitpunkt der Realisierung noch vorhanden sind. Eine Besteuerung entfällt, soweit sie Kapitalgewinne auf Beteiligungen betrifft, für die im Zeitpunkt des Aufschubes der Besteuerung eine Ermässigung auf der Gewinnsteuer möglich gewesen wäre.

Für eine Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven beim Übergang zur ordentlichen Besteuerung (sog. Step-up) bitten wir Sie, mit Ruedi Imfeld, Leiter juristische Personen, Kontakt aufzunehmen (Tel.: 041 618 71 87/E-Mail: ruedi.imfeld@nw.ch).

6. Verfahren

Verwaltungsgesellschaften unterliegen dem ordentlichen Veranlagungsverfahren. Sie haben die Steuererklärung mit dem Geschäftsabschluss einzureichen. Auf der Steuererklärung ist ein Antrag auf Privilegierung als Verwaltungsgesellschaft zu stellen.